

Bereich: Stadtplanung
Az: 61-29-08/1. Änd.
Datum: 05.06.2002

2002/161
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	26.06.2002	

Betreff

BAULEITPLANUNG

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8

Planbereich: Nördlich Hubertusstraße

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

hier: Beschluss zur Änderung und öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes
nach § 2 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 13 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

☐ Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss III beschließt,

- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich Hubertusstraße“ nach § 2 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. September 2001, zu ändern und
- den Entwurf der Änderung mit seiner Begründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ist in der zum Beschluss gehörenden Karte dargestellt.

D o b r i n d t, Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Hubertusstraße“ sieht für den Änderungsbereich drei Baufenster vor, in denen jeweils eine Reihenhausbauung mit 3 Einheiten errichtet werden sollten.

Bei der Vermarktung der Flächen zeigte sich eine gesteigerte Nachfrage nach Einzel- und Doppelhäusern.

Der Vorhabenträger - die Aachener Siedlungsgesellschaft mbH - hat einen Antrag auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 gestellt und beabsichtigt nun die Errichtung von 7 Einzel- bzw. Doppelhäusern.

Für die beabsichtigte Nutzung ist es erforderlich insbesondere die Baugrenzen des mittleren Baufensters zu ändern, da hier eine Überschreitung der Baugrenzen stattfindet.

Der Bebauungsplan ist deshalb zu ändern.

Planverfahren

Bei der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 handelt es sich um ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Bürgern wird Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Abgabe von Anregungen im Rahmen der Offenlegung gegeben.

**Übersichtsskizze
zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.8
Planbereich: "Nördlich Hubertusstraße"**

M. 1:2000



räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.8



räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

Anlage 1 zum Beschluss zur Änderung und öffentlichen Auslegung

